

jenigen mehrerer gleichgesinnter Kollegen, für die ich diesen Auftrag übernommen habe, das Verhältniß, welches zwischen dem Wigard'schen und Niedel'schen Antrage stattfindet, etwas näher beleuchte. Beide Anträge haben das gemeinsame, daß sie von dem verfassungswidrigen Aufheben der Verfassung von 1848 ausgehen und dem Volke dasjenige wiedergegeben wissen wollen, was ihm damals genommen ward. Beide aber sind darin verschieden, daß der Wigard'sche Antrag dahin geht, diese Rückgabe des Rechts durch vollständige Wiedereinsetzung in den vorigen Stand auf dem Wege der Rechtscontinuität zu wahren und deshalb das neue Verfassungswerk nicht mit den gegenwärtigen Kammern zu vereinbaren; der Niedel'sche aber diese Vereinbarung des Friedenswerkes zwischen den gegenwärtigen gesetzgebenden Factoren will. Es ist bereits erwähnt worden, daß uns deshalb, weil wir den Weg der Versöhnung betreten, Vorwürfe gemacht worden sind, sie sind uns nicht bloß, wie der geehrte Abg. Niedel sagt, privatim, sie sind uns auch bereits in der Presse gemacht worden, und es ist nothwendig, ein Wort der Rechtfertigung, welches zugleich zur bessern Klarlegung des Verhältnisses dient, zu gebrauchen. Ein Recht kann ebenso wohl gewahrt werden durch die unveränderte Wiederherstellung des Rechts, als dadurch, daß, wenn das Verlorene gegangen in dieser Form und Art nicht wieder herzustellen ist, die volle Entschädigung gewährt wird. Dies in materieller Beziehung. In formeller Beziehung müssen wir es zugeben, daß wir den alten traditionellen Rechtsboden mit dem Antrage, durch den wir den Schritt der Versöhnung betreten haben, verließen. Ich sage frei, unumwunden und offen heraus, wir haben diesen formellen Rechtsboden verlassen. Aber das Verlassen desselben ist ein gerechtfertigtes; denn über dem formalen Recht steht das ewige natürliche Recht. Wir wollen den Standpunkt der Protestation aufgeben und in den Standpunkt der Action eintreten. Gibt es nun eine Brücke über die Kluft, die noch nicht geebnet ist und die, wie wir wünschen, geebnet werden soll? Es giebt eine solche, ich habe sie bezeichnet. Nicht wir, denen man von einer Seite her außerhalb dieses Hauses, die für sich ganz allein das Recht in Anspruch nimmt, dem Willen des Volkes einen Ausdruck zu geben, wir, denen von jener Seite her der Vorwurf eines zweideutigen Ueberbrückungssystems gemacht worden ist, ein Vorwurf, der uns Alle, die wir uns für diesen Antrag vereinigt haben, ganz gleichmäßig trifft, ich sage, wir haben diese Brücke nicht gebaut, ein anderer Werkmeister ist es, der sie gebaut hat, der Gott, der in die Herzen aller Menschen die ewigen Wahrheiten des natürlichen Rechtes in unverilgbaren Zügen hineingeschrieben hat. Ich wiederhole es noch einmal: in die Herzen aller Menschen! Mögen auch unter Umständen, je nach Verhältniß und Umgebung, diese Schriftzüge in diesem oder jenem Herzen wenig leserlich sein, es giebt Zeiten und Tage, wo ein

electrischer Funke zündet und wo die Schrift sonnenklar heraustritt für das individuelle innere Auge, für das sie bestimmt ist. Ein solcher Tag war der 4. August 1789, an dem ein edler, hoch privilegirter Mann, ein Graf so echt und recht von Gottes Gnaden, den Funken entzündete und in den Herzen von Hunderten seiner hochgestellten Mitbürger, die gleich ihm ansehnliche Vorrechte in der Nation besaßen, Flammen ansachte, wonach in zwei denkwürdigen Stunden das gesammte platte Land Frankreichs und in nothwendiger Nachfolge nach mehr oder weniger Jahrzehnten — eine kurze Zeit, denn die Geschichte rechnet mit großen Zahlen — das platte Land fast aller civilisirten Völker von der Schmach und dem Drucke befreite, den Jahrhunderte auf dasselbe gehäuft hatten. Auch in diesem Hause ist ein solcher Tag erlebt worden. Es war der Tag des Jahres 1848, an welchem die damalige Erste Kammer freiwillig, nicht aus Selbstsucht, nein, es war der göttliche kategorische Imperativ, der die Menschen zu edeln Handlungen treibt, ihre Zustimmung zu der Verfassung von 1848 gab und sich selbst aufhob. Und noch in den jüngsten Tagen haben wir in diesem Saale Aeußerungen jenes uneigennütigen Geistes begrüßt und mit Dank entgegengenommen.

Mein alter Freund Wigard hält es für unmöglich, daß auf dem von mir angedeuteten Weg die Kluft, die wir gemeinschaftlich geebnet zu sehen wünschen, geebnet werden könne; er schlägt einen andern Weg vor. Aber das Eine muß ich ihm und den andern Freunden zu bedenken geben, daß man einen Antrag kaum anders stellen kann, als in der Hoffnung wenigstens, daß er doch zu einem Ziele, wenn nicht im Augenblicke, wenn nicht für das gegenwärtige Jahr, doch für später führen könnte. Und gerade Das ist es, was bestimmend auf ihn einwirken sollte, diesen Antrag zurückzuziehen. Erlauben Sie mir das näher zu begründen. Sollte es denkbar sein, daß die Regierung den Weg betrete, den der Wigard'sche Antrag vorschlägt, so ist diese Möglichkeit nicht anders denkbar, als wenn wenigstens ein gemeinsamer, einmüthiger Beschluß der ganzen Kammer ihr den nöthigen moralischen Rückhalt gewährt, um einen derartigen Schritt zu thun. Aber ein solcher gemeinsamer Beschluß nach dieser Richtung hin ist unmöglich aus Gewissensrücksichten, die wir ehren müssen. Meine Herren, es sitzen Männer in diesem Saale, die auf die Verfassung von 1848 vereideten sind und späterhin den Handschlag auf den früher geleisteten Eid gegeben haben; es sitzen Männer in diesem Saale, bei denen dasselbe der Fall ist und die inzwischen wieder in anderen Stellungen den Eid auf die neue Verfassung geleistet haben; es sitzen Männer in diesem Saale, die ihren Eid nur auf die neue Verfassung geleistet haben, und gerade diese letzteren fühlen sich in ihrem Gewissen bedrängt, keinen Schritt zu thun, welcher dahin gedeutet werden könnte, als ob sie ihren Eid nicht berücksichtigten. Derartige Gewissensrücksichtigen sind hoch